

Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Sachsen -
zum
Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Neuordnung des Dienst-, Besoldungs-
und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen
(Stand: Juli 2014)

I. Grundsätzliches

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Sachsen – (DHV) begrüßt, dass es dem Freistaat Sachsen gelungen ist, nach der Reform der W-Besoldung nunmehr auch die dadurch erforderlichen Änderungen in den jeweiligen Verordnungen vorzunehmen. Im Folgenden beschränkt sich die Stellungnahme auf die Änderungen der Hochschulleistungsbezügeverordnung, die durch Artikel 25 der Dienstrechtsneuverordnung vorgenommen worden sind. Zumeist handelt es sich auch hierbei überwiegend um rein redaktionelle Änderungen, hervorgerufen durch die Änderung des Besoldungsgesetzes, so dass nur auf rechtliche Neuerungen eingegangen wird.

II. Im Einzelnen

1. Zu § 1 Hochschulleistungsbezügeverordnung „Geltungsbereich“

Die Erstreckung des Anwendungsbereichs der Hochschulleistungsbezügeverordnung durch die komplette Neuformulierung in § 1 der Hochschulleistungsbezügeverordnung

zunehmend auch auf Juniorprofessoren und akademischen Assistenten, ist positiv zu bewerten. Grundsätzlich kritisch betrachtet es der DHV jedoch weiterhin, dass es keine Möglichkeit gibt, Juniorprofessoren besondere Leistungsbezüge bzw. einen Berufungsleistungsbezug zu gewähren. Der Anwendungsbereich der Verordnung beschränkt sich danach in Verbindung mit § 39 des Sächsischen Besoldungsgesetzes auf die Möglichkeit, eine Forschungs- und Lehrzulage zu gewähren. Vor dem Hintergrund, dass die Gewährung dieser Zulage eine private Drittmittelinwerbung voraussetzt und der Anwendungsbereich dadurch erheblich verkleinert wird, bleiben Juniorprofessoren faktisch fast ausgeschlossen von den Möglichkeiten der variablen Vergütungsbestandteilen der W-Besoldung. Damit bleibt eine signifikante Ungleichbehandlung zwischen Juniorprofessoren und W-2 bzw. W-3 Professoren bestehen. Vor dem Hintergrund der gleichfalls kritisch zu wertenden niedrigen Grundbesoldung der Juniorprofessoren, wird hier eine Situation verpasst, die Stellung der Juniorprofessoren zu verbessern.

Der Deutsche Hochschulverband regt an, in die Hochschulleistungsbezügeverordnung eine Regelung wie beispielsweise § 59 des Baden-Württembergischen Besoldungsgesetzes aufzunehmen, so dass Juniorprofessoren eine besondere Leistungszulage bis zu 600 Euro erhalten können. Eine Alternative wäre die Möglichkeit der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen, wie sie Artikel 69 des Bayerischen Besoldungsgesetzes ermöglicht.

2. **Zu § 10 Hochschulleistungsbezügeverordnung „Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen bei gemeinsamen Berufungen“ und § 3 Abs. 8 Hochschulleistungsbezügeverordnung „Besondere Leistungsbezüge“**

Deutlich positiv bewertet der DHV die Einfügung der neuen § 10 und § 3 Abs. 8 der Hochschulleistungsbezügeverordnung. Beide Regelungen verbessern die Rechtslage in den immer bedeutender werdenden Fällen der gemeinsamen Berufungen. Gemeinsame Berufungen sind ansonsten bundesweit nur fragmentarisch geregelt. Durch § 62 SächsHSFG und die vorgenommenen Änderungen in der Hochschulleistungsbezügeverordnung werden gemeinsame Berufungen rechtlich

vereinfacht. Dem Freistaat Sachsen gelingt es auf diese Weise eine Art Vorbildrolle für die anderen Bundesländer einzunehmen.

Begrüßt wird in diesem Zusammenhang, dass der Verordnungsgeber nunmehr in § 3 Abs. 8 Hochschulleistungsbezügeverordnung die Möglichkeit eröffnet, besondere Leistungsbezüge zu vergeben, wenn leitende Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen nachgewiesen werden können. Dies ist der klassische Fall der gemeinsamen Berufung. Rechtlich konsequent wird nunmehr dann auch eine Regelung für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen bei gemeinsamen Berufungen beabsichtigt, die sich im Wesentlichen hinsichtlich der Staffelung der Ruhegehaltfähigkeit konsequenterweise an § 37 des Sächsischen Besoldungsgesetzes orientiert, der die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen für Professoren im Regelfall normiert. Die Neuregelung bei den gemeinsamen Berufungen sieht nunmehr sogar in § 10 Nr. 4 der Verordnung die Möglichkeit vor, in besonderen Ausnahmefällen Leistungsbezüge bis zu einer Höhe von 80 % des Endgrundgehalts für ruhegehaltfähig zu erklären. Durch diese Neuregelungen im Bereich der gemeinsamen Berufungen werden die Besonderheiten bei diesen hochqualifizierten Wissenschaftlern berücksichtigt. Insgesamt können diese Regelungen als positiv bewertet werden.

Die Berücksichtigung der Besonderheiten bei gemeinsamen Berufungen hinsichtlich der Vergabe von Leistungsbezügen und deren Berücksichtigung bei der Ruhegehaltfähigkeit kann somit positiv hervorgehoben werden. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung auch auf Juniorprofessoren hat jedoch eher kosmetischen Charakter vor dem Hintergrund der geschilderten Problematik.



Universitätsprofessor Dr. Michael Schreiber

–Vorsitzender des Landesverbandes Sachsen im Deutschen Hochschulverband –

10. Juli 2014